

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bernhard Henter (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für die Ortsumgebung Konz-Könen im Zuge der B 51

Die **Kleine Anfrage** 777 vom 29. Mai 2007 hat folgenden Wortlaut:

In der Beantwortung meiner Kleinen Anfrage 359 (Drucksache 15/625) vom 20. Dezember 2006 hatte die Landesregierung u. a. mitgeteilt, dass weitere Untersuchungen und Änderungen in der Planung unter Berücksichtigung eines Fledermausvorkommens im Bereich der geplanten Ortsumgebung erforderlich geworden seien. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für Frühjahr 2007 vorgesehen sei.

Vor dem Hintergrund, dass das Frühjahr 2007 zwischenzeitlich kurz vor seinem kalendarischen Ende steht und der Sommer 2007 in Kürze beginnt, frage ich die Landesregierung erneut:

1. Welche konkreten Ergebnisse haben die aufgrund des Fledermausvorkommens erforderlichen zusätzlichen Untersuchungen und Änderungen der Planungen ergeben (bitte detaillierte Angaben zu den Untersuchungsergebnissen und der hieraus sich ergebenden Erfordernisse bzw. Folgerungen)?
2. Bis wann konkret kann mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für o. a. Maßnahme gerechnet werden (bitte detaillierte Angabe des Zeitpunktes und des Zeitrahmens der Dauer des Planfeststellungsverfahrens)?
3. Wie der örtlichen Presse zu entnehmen war, hatte Herr Staatsminister Hendrik Hering der Bürgerinitiative Ortsumgebung Konz-Könen erfreulicherweise mitgeteilt, er wolle, sobald sich eine Besuchsmöglichkeit abzeichnet, zu einem Ortstermin nach Konz-Könen kommen.
Steht zwischenzeitlich schon ein Besuchstermin fest bzw. in welchem zeitlichen Rahmen ist mit der Festsetzung eines Vor-Ort-Termins des Ministers zu rechnen?
4. Wie Herr Staatssekretär Karl Diller in der Presse verlauten ließ, sei Minister Tiefensee seiner Bitte gefolgt und habe die Ortsumgebung Könen in den neuen Investitionsrahmenplan bis 2010 aufgenommen. Dies sei die Voraussetzung dafür, dass es mit der Planung zügig weitergehe.
Welche einzelnen Verfahrensschritte sind nach der jetzt erfolgten Aufnahme in den Investitionsrahmenplan noch konkret erforderlich, um die Baureife für diese Straßenbaumaßnahme zu erlangen, und wie sieht der dafür erforderliche Zeitrahmen aus (bitte detaillierte Auflistung der einzelnen Schritte und des Zeitrahmens)?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Juni 2007 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bereich der geplanten Ortsumgebung (OU) Konz-Könen wurden die betroffenen Fledermausvorkommen (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Großes Mausohr sowie die Große Hufeisennase als besonders seltene Art) erfasst und die Auswirkungen der Straßenplanung auf diese Vorkommen ermittelt. Darüber hinaus mussten im o. g. Untersuchungsgebiet unter Artenschutzaspekten weitere 16 Fledermausarten untersucht werden.

Um nachteilige Auswirkungen des Straßenbaues auf diese Fledermausvorkommen zu vermeiden oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren, sind die nachfolgend genannten Maßnahmen in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde konzipiert worden:

b. w.

- Bau einer Grünbrücke, die die Wechselbeziehungen insbesondere für die Bechsteinfledermaus, aber auch für die anderen Arten sichern soll.
- Zusätzliche Anlage von Durchlässen zur Aufrechterhaltung der Wechselbeziehungen in den Trassenabschnitten abseits der Grünbrücke.
- Optimierung des vorgesehenen Wildschutzzauns und der straßenbegleitenden Gehölzpflanzung als Leitelement für die Fledermäuse.
- Sicherung des Wasserhaushaltes des Könener Bruchs durch Abdichtung der Straße gegen den Abfluss von Niederschlagswasser zur Erhaltung wichtiger Lebensräume.
- Sicherung und Entwicklung eines Altholzbestandes zu Anfang der Baumaßnahme sowie von Gehölzbeständen in Trassennähe, die für die Lenkung der Flugbewegungen der Arten und als Nahrungshabitat von besonderer Bedeutung sind.

Diese Untersuchungen und die Erarbeitung von landespflegerischen Maßnahmen sind zwingende Voraussetzungen, um den EU-rechtlichen und nationalen Naturschutzregelungen Rechnung zu tragen und das Baurecht erlangen zu können.

Zu Frage 2:

Das Planfeststellungsverfahren für die OU Konz-Könen wurde am 29. Mai 2007 eingeleitet. Die Dauer des Planfeststellungsverfahrens hängt maßgeblich von der Anzahl und dem Inhalt der Einwendungen ab.

Zu Frage 3:

Ein konkreter Termin für eine Ortsbesichtigung wird zeitnah vereinbart.

Zu Frage 4:

Die Maßnahme muss die üblichen Verfahrensschritte durchlaufen. So muss zunächst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Baurecht erlangt werden. Anschließend ist die Maßnahme in den Straßenbauplan einzustellen und die Finanzierung zu sichern. Danach kann mit der Ausschreibung der Maßnahme und im Anschluss daran mit der baulichen Umsetzung begonnen werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund des noch fehlenden Baurechts sind derzeit noch keine abschließenden Aussagen zum exakten Zeitrahmen zur Umsetzung der Maßnahme möglich.

In Vertretung:
Prof. Dr. Siegfried Englert
Staatssekretär